

verteidigen. Auch neben einem bestellten Verteidiger kann der Angeklagte all seine Rechte selbst wahrnehmen (vgl. Anm. 1.5. zu § 61).

6. Die Rücknahme der Bestellung eines Verteidigers ist erforderlich, wenn ein Wahlverteidiger beauftragt und tätig wird, weil ein gewählter und ein be-

stellter Verteidiger nicht zugleich auftreten können. Das Gericht beschließt die Rücknahme nach Eingang der Vertretungsanzeige des Wahlverteidigers (vgl. Anm. 1.2. zu § 62). Der Beschluß ist denjenigen zuzustellen, die den Beschluß über die Bestellung erhalten haben.

§64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht,

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;
- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

1.1. Das Recht, den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen, hat der Verteidiger von Beginn des Ermittlungsverfahrens an, auch wenn sich der Beschuldigte oder der Angeklagte in U-Haft befindet. Zur Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Beratung und im Interesse des Vertrauensverhältnisses zum Verteidiger finden Gespräche zwischen ihnen ohne Beteiligung Dritter statt. Dieses Recht kann nur ausnahmsweise bei inhaftierten Beschuldigten im Ermittlungsverfahren eingeschränkt werden.

1.2. Beweisanträge stellt der Verteidiger zur Entlastung des Beschuldigten oder des Angeklagten. Dieses Recht ist weder zeitlich noch gegenständlich beschränkt; der Verteidiger kann jederzeit und bezüglich aller beweiserheblichen Tatsachen Beweisanträge stellen (vgl. § 206 Abs. 2, Anm. 1.6. zu § 61).

1.3. Zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung ist der Verteidiger zu laden (vgl. § 205); in der Hauptverhandlung kann er Anträge stellen, Stellungnahmen abgeben (vgl. §§ 177, 234), Einver-

ständnis oder Ablehnung erklären (vgl. § 225 Abs. 1 Ziff. 3), Fragen stellen (vgl. § 229 Abs. 2) und den Schlußvortrag halten (vgl. § 238).

1.4. Rechtsmittel kann der Verteidiger für den Beschuldigten oder den Angeklagten in dem von diesem bestimmten Umfang einlegen (vgl. z. B. § 284 Abs. 1, § 288 Abs. 6). Für jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte (vgl. § 284 Abs. 1) hat er ein selbständiges Rechtsmittelrecht, ebenso dann, wenn die Rechte des Verteidigers allein oder mitbetroffen sind (vgl. § 91, § 305 Abs. 2). Die Begründung des Rechtsmittels nimmt der Verteidiger selbständig vor.

1.5. Zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren ist der Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zweiter Instanz zu benachrichtigen (vgl. § 295). Er hat das Rechtsmittel zu begründen, kann zum Rechtsmittel des Staatsanwalts Stellung nehmen und Anträge stellen (vgl. § 297 Abs. 2) und besitzt dieselben Rechte wie in der Hauptverhandlung erster Instanz (vgl. § 304).